

Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

23. November 2022

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Gegen B ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts anhängig, dass er an Z trotz deren Ablehnung eine geschlechtliche Handlung i.S. des § 205a Abs 1 StGB ausgeführt habe. B räumt ein, dass er der Willensäußerung von Z möglicherweise zu wenig Beachtung geschenkt habe, dass er nun aber sensibilisiert sei und in Zukunft auf entsprechende Willensäußerungen besonders achten werde. Im Hinblick darauf regt er bei der Staatsanwaltschaft eine diversionelle Erledigung durch Festlegung einer Probezeit an, wobei er ausdrücklich zustimmt, sich während dieser auch einer ihm allenfalls aufgetragenen psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Die Staatsanwaltschaft entschließt sich jedoch nicht zu einem Angebot auf Diversion.

In der späteren Hauptverhandlung wiederholt B seinen Vorschlag auf eine diversionelle Erledigung, das Gericht weist aber den entsprechenden Antrag ab.

Später wird in der Hauptverhandlung Z vernommen. Sie schildert den Vorfall in allen Details, obwohl sie dieselben Angaben bereits während einer kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemacht hat. Dass sie nach ihrer kontradiktorischen Aussage nicht verpflichtet war, ein zweites Mal auszusagen, hat ihr niemand mitgeteilt. Nur nebenbei gibt Z auch an, dass B sie früher auch schon einmal gewaltsam zu einer sexuellen Handlung genötigt habe. Dies wird aber von B vehement bestritten. Die Hauptverhandlung endet mit einer Verurteilung gemäß § 205a StGB.

Nachdem B verurteilt wurde, möchte die Staatsanwaltschaft auch dem bekannt gewordenen zusätzlichen Vorwurf nachgehen und erhebt nunmehr vor dem Schöffengericht Anklage wegen einer geschlechtlichen Nötigung gemäß § 202 StGB.

1. **Wäre eine diversionelle Erledigung möglich gewesen?**
2. **Bestanden bzw. bestehen Rechtsmittelmöglichkeiten für B,**
 - a) **um eine diversionelle Erledigung bereits im Ermittlungsverfahren zu erreichen?**
 - b) **um eine gerichtliche diversionelle Erledigung zu erreichen?**
 - c) **um eine Urteilsaufhebung infolge fehlerhafter Vernehmung von Z zu erreichen?**
 - d) **um die Anklageerhebung gemäß § 202 StGB zu bekämpfen?**

Viel Erfolg!